

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0579/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet unter der Überschrift „Die Angst vor den bewaffneten Siedlern“ am 02.03.2024 über Gewalt im Westjordanland. Berichtet wird aus Sicht eines Palästinensers aus Hebron. Dieser schildert den dortigen Alltag und seine Eindrücke einer geteilten Stadt nach dem Hamas-Angriff im Oktober.

II. Die Beschwerdeführerin erhebt massive Kritik: Ihr fehle der Faktencheck zu den im Artikel erzählten Geschichten. Es sei bekannt, dass gerade im Westjordanland Juden- und Israelhass durch gezielte Propaganda geschürt werde. Eine Zeitung dürfe solche Geschichten ohne Faktencheck nicht verbreiten. Auch die Gegenmeinung von israelischer Seite sowie die Erwähnung und Verurteilung der Hamas Gräueltaten vom 07. Oktober fehlten in diesem Artikel.

Bekannterweise habe Antisemitismus und Vertreibung der Juden nicht mit der Gründung des Staates Israel und der Siedlungspolitik angefangen, sondern sei in dieser Region immer schon präsent gewesen. Aber auch diese Tatsache werde in diesem Artikel nicht erwähnt.

Der Artikel sei schlecht recherchiert, israelfeindlich und suggeriere den Eindruck, dass nicht nur radikale Siedler, sondern der Staat Israel selbst (israelische Zöllner und Polizei) völlige Willkür in Westjordanland betreibe, was nicht der Wahrheit entspreche: Im Artikel werde mit keinem Wort der Hamas Angriff auf Israel vom 07. Oktober 2023 erwähnt. Auch nicht, dass immer noch ca. 100 Geiseln sich in Hamas Gewalt befänden. Diese Tatsache habe aber eine unmittelbare Auswirkung auf die Stimmung in Israel und im Westjordanland.

Im Artikel werde nicht erwähnt, dass die Anschläge von der palästinensischen Seite auf die Zivilbevölkerung in Israel seit dem Hamas Angriff gestiegen seien. Dass gerade vor kurzem wieder ein Anschlag in der israelischen Stadt Raanana nördlich von Tel Aviv von extremistischen Palästinensern verübt worden sei, wobei eine Frau getötet und mehrere Menschen verletzt worden seien. Die Täter kämen illegal aus dem Westjordanland nach Israel. Und das sei nur ein Beispiel von mehreren.

Außerdem werde in diesem Artikel nicht gesagt, dass Hamas die Terrorgruppen aus dem Westjordanland unterstützte und dass die Zustimmung für den Terrorangriff vom 07. Oktober und zu Hamas selbst gestiegen sei. Es fehle der Faktencheck zu der Verhaftung des Protagonisten. Was werde ihm von der Seite der israelischen Polizei vorgeworfen?

III. Die Autorin des Artikels schreibt zum Vorwurf der Einseitigkeit: Bei dem genannten Artikel handele es sich klar erkennbar um eine Reportage über eine konkrete Person (den Protagonisten) an einem konkreten Ort (Hebron im Westjordanland). Alle Punkte, die in der Beschwerde angeführt würden (furchtbare Gräueltaten der Hamas am 7. Oktober; Antisemitismus in der palästinensischen Bevölkerung; Judenhass schon vor der Staatsgründung Israels), seien nicht Thema des genannten Textes und würden aus diesem Grund auch nicht in ihm verhandelt.

Zum Vorwurf „kein Faktencheck“: Die Aussagen des Protagonisten seien an jeder Stelle des Textes in indirekter Rede wiedergegeben und dadurch eindeutig als seine Aussagen, nicht als Fakten gekennzeichnet. Dennoch gebe es verschiedene Gründe dafür, seine Aussagen als glaubwürdig zu bewerten:

1. Zur Person: Der Palästinenser Issa Amro, um dessen Erlebnisse es in dem Text gehe, sei mehrfach u.a. von den Vereinten Nationen für seine Arbeit als Menschenrechtler und seine ausführliche Dokumentation von Menschenrechtsverstößen in Westjordanland ausgezeichnet. Belege dafür fänden sich u.a. in Form von Foto- und Videomaterial, das der Autorin, bei meinem Besuch vorgelegt worden seien. Teile davon seien auch öffentlich einsehbar auf seinem Instagram-Kanal. Die von ihm beschriebene Verletzung seiner Handgelenke durch eine Verhandlung, bei der ihm die Hände mit Kabelbindern abgeschnürt worden seien, seien bei dem Treffen mit der Autorin (wie im Text beschrieben) noch gut sichtbar gewesen.

2. Sofern möglich seien alle Beschreibungen des Protagonisten mit weiteren Quellen abgeglichen worden. Vgl. dazu z.B.: „Was er berichtet, haben auch israelische Menschenrechtsorganisationen wie „B'tselem“ und „Breaking the Silence“ dokumentiert. Die Menschen in Hebron dürften ihre Häuser nicht verlassen, Schulen und Geschäfte würden geschlossen.“ (...) Palästinensische Bewohner berichteten „B'tselem“ von Wochen „wie im Gefängnis“. Über Seilzüge hätten sie versucht, sich gegenseitig mit Wasserflaschen zu versorgen. Wegen des Verbots, Fenster und Türen zu öffnen, sei aber selbst das schwierig gewesen. Bei jedem noch so kleinen Verstoß hätten die Soldaten ihre Gewehre auf sie gerichtet.

Zum Vorwurf „die Gegenmeinung der israelischen Seite fehle in diesem Artikel“, schreibt die Autorin, die israelische Position werde an verschiedenen Stellen wiedergegeben. „Auf eine Anfrage der Zeitung „Haaretz“ sagte ein Sprecher der israelischen Armee im November, in Hebron habe es nie eine Ausgangssperre gegeben“ sowie „Gleichzeitig kommt es von palästinensischer Seite immer wieder zu Attacken gegenüber israelischen Soldaten und Zivilisten. Zudem heißt es, dass Israel die „Sicherheitsmaßnahmen“ mit der Sorge vor neuen Eskalationen begründet, (...)“.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss teilt die Argumentation der Autorin und Beschwerdegegnerin, dass es sich bei dem Beitrag um eine Reportage handelt – in dem Fall über das Leben und die Sichtweise eines Menschen aus dem Westjordanland. Eine gewisse Einseitigkeit gehöre zum Wesen dieses Formates. Des Weiteren seien die Beschreibungen des Protagonisten vom Leben im Westjordanland durch andere Berichten gedeckt. Der Standpunkt der Gegenseite, in diesem Fall der der israelischen Armee, werde in dem Text deutlich.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>